

Mehrere Verlader als Schutz

Speditionen können Gefahren der Tarifpluralität in der Logistikbranche verringern

Von Stefan Brötz

Wenn sich ein Unternehmen vor dem Eindringen der IG Metall mit höheren Tarifverträgen schützen will, sollte es für mehrere Auftraggeber arbeiten. Das gilt auch für Tochtergesellschaften von größeren Logistikunternehmen. Dabei können die Auftraggeber aus der gleichen Branche kommen.

Mit Urteil vom 7. Juli 2010 (4 AZR 549/08) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) den Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Bis dahin war grundsätzlich für alle Mitarbeiter in einem Betrieb für eine Tätigkeit nur ein Tarifvertrag anzuwenden. So konnte sich der Arbeitgeber darauf einrichten, dass in seinem Betrieb ausschließlich ein Tarifvertrag anzuwenden war. Dies gab den Firmen und den Arbeitnehmern Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Das BAG hat mit dem Urteil die Tarifeinheit zu Lasten der Tarifpluralität aufgegeben. Tarifpluralität liegt dann vor, wenn in ein und demselben Betrieb für Arbeitsverhältnisse derselben Art Tarifverträge verschiedener Gewerkschaften gelten. An diese ist der Arbeitgeber gebunden. Für den einzelnen Arbeitnehmer gilt je nach Gewerkschaftszugehörigkeit nur einer der Tarifverträge.

Das BAG hat einen Kompetenzstreit von zwei Tochtergewerkschaften des DGB dahingehend entschieden, dass die Gewerkschaft allein in einem Betrieb tätig bleibt, die vor dem Eintreten der Konkurrenzsituation der beiden Gewerkschaften zuständig war. Dieses Urteil ist aber ergangen, bevor das BAG die Tarifeinheit aufgegeben hat.

Auswirkungen auf Spedition. Das Urteil des BAG zur Tarifpluralität aus dem Jahr 2010 hatte bereits Auswirkungen in der Speditions- und Logistikbranche. Die Firma Rudolph Automotive Logistik GmbH war als Mitglied des entsprechenden Arbeitgeberverbandes tarifgebunden in einem Flächentarifvertrag, der mit der Gewerkschaft ver.di verhandelt worden war. Dieser Tarifvertrag wurde auch angewendet. Dennoch nahm die Gewerkschaft IG Metall für sich in Anspruch, im Betrieb der Rudolph Automotive GmbH zuständiger Tarifvertragspartner zu sein (DVZ 26.01.2012, Seite 1). Rudolph verantwortet im Auftrag des Automobilherstellers BMW im Werk Leipzig die Inhouse Logistik (Produktionsversorgung im Karosseriebau mit den Rohmaterialien).

Die IG Metall stützt sich dabei auf ihre Satzung. In der Satzung wer-



Foto: Getty Images

Unterschiedliche Gewerkschaften können für gleiche Tätigkeiten zuständig sein.

den zunächst bestimmte Wirtschaftszweige aufgeführt, die unter die Zuständigkeit der IG Metall fallen, wie Metall-, Textil- und Holzindustrie. Nach Paragraph 3 der Satzung erstreckt sich die Zuständigkeit aber auch auf solche Betriebe, die Dienstleistungen für diese Wirtschaftszweige erbringen. Dies sei unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des betroffenen Betriebs. Nach Auffassung der IG Metall ist Rudolph Automotive Logistik GmbH im BMW Werk Leipzig als Dienstleistungsbetrieb des Wirtschaftszweigs Metallindustrie tätig. Somit sei die Zuständigkeit der IG Metall gegeben.

Rudolph wehrte sich gerichtlich dagegen, da ja ein wirksamer Tarifvertrag mit ver.di bestand. Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt/Main stellte das Gericht mit Beschluss vom 17. Januar 2012 (Aktenzeichen 8 BV 719/11) die Zuständigkeit der IG Metall fest. Die Tarifzuständigkeit richtet sich nach der Satzung der Gewerkschaft, die für sich entscheiden könne, in welchem Wirtschaftsbereich sie tätig sein wolle. Dem Organisationskatalog, der Bestandteil der Satzung der IG Metall ist, sei zu entnehmen, dass dazu auch Automobilindustrie und Fahrzeugbau gehören. Aus der Satzung der IG Metall ergebe sich die Zuständigkeit für alle Betriebe, die zum Beispiel Unternehmen der Automobilindustrie unterstützen. Dies gelte für Dienstleistungen jeder Art, so auch zum Beispiel für Transport- und Logistik.

IG Metall wirbt um Logistik. Detlef Wetzel, stellvertretender Vorsitzender der IG Metall, kündigte jüngst in den Medien an, die Logistikbranche für die IG Metall gewinnen zu wollen. So ist nicht auszuschließen, dass die IG Metall – in Konkurrenz zu ver.di – den Versuch unternimmt, als Tarifvertragspartner in der Logistikbranche Fuß zu fassen. Dies mit der Konsequenz, dass die Löhne, die nach dem Tarifvertrag der IG Metall zu zahlen wären, noch über den Löhnen der Tarifverträge liegen, die zwischen ver.di und den Landesverbänden der Speditionsbranche geschlossen sind.

Schiedsgericht entscheidet. Für die Gewerkschaften besteht nach der DGB-Satzung auch die Möglichkeit, das DGB-Schiedsgericht anzurufen. Dieses hat dann festzustellen, welche Gewerkschaft zuständig ist. Die Entscheidung ist dann für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit bindend. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist allerdings die Anrufung durch eine beteiligte Gewerkschaft. Dies ist bisher im Bereich Spedition und Logistik nicht erfolgt. Wie das DGB-Schiedsgericht entscheiden würde, kann nur anhand bisheriger Rechtsprechung des Schiedsgerichts beurteilt werden.

So hatte eine Uni-Klinik, deren Mitarbeiter teilweise Mitglieder von ver.di waren, eine Service GmbH ausgliedert. Diese übernahm insbesondere die Reinigung und die Hygiene in der Klinik. Diese Service GmbH

war ausschließlich für diese Uni-Klinik tätig. Die IG Bau, die auch den Bereich der Gebäudereinigung umfasst, vertrat die Ansicht, für die Mitarbeiter der ausgliederten Service GmbH zuständig zu sein.

Das DGB-Schiedsgericht regelte die Zuständigkeitsfrage (ver.di oder IG Bau) zugunsten von ver.di. So sei maßgebend, wo sich der Schwerpunkt des Unternehmens befindet und welcher Arbeitsmarkt geregelt werde. Da die Service GmbH nur für einen Kunden, die Uni-Klinik, tätig war, sei sie nicht am Arbeitsmarkt „Gebäudereinigung“, sondern am Arbeitsmarkt „Krankenhaus“ tätig geworden. Für den Arbeitsmarkt „Krankenhaus“ sei ver.di zuständig.

Anders ausgedrückt: Wird die Tätigkeit nur für einen Auftraggeber (industriennahe Dienstleistung) erbracht und ist der Dienstleister in Bezug auf die angebotene Dienstleistung sonst am Markt nicht wesentlich tätig, dürfte die Gewerkschaft zuständig sein, die „für den Auftraggeber zuständig“ ist.

Das gilt dann auch für Dienstleistungen: Wie die Spedition Rudolph (im BMW Werk Leipzig) war auch die Spedition Schnellecke ausschließlich für ein Unternehmen (VW) im Bereich Logistik tätig. Das führte auch für den betreffenden Betrieb bei Schnellecke dazu, dass die IG Metall zuständig war.

So kann den Speditionen, die im Bereich Logistik tätig sind, geraten werden, nicht nur für einen Auftraggeber im betroffenen Segment Logistik tätig zu sein. Dabei wird nicht verkannt, dass es in der Praxis nicht einfach sein wird, dies umzusetzen. Die Spediteure sollten sich vielmehr breit aufstellen und am Arbeitsmarkt „Logistikdienstleistungen“ für mehrere Auftraggeber tätig werden.

Dabei ist jeder Betrieb eines Unternehmens einzeln zu prüfen: Es ist wohl nicht ausreichend, wenn der Spediteur zwar auf mehreren Gebieten (Transport, Lager, Spedition, Logistikdienstleistung) für mehrere Auftraggeber tätig ist, aber mit einem seiner diversen Betriebe ausschließlich für einen Auftraggeber Logistikdienstleistungen erbringt. Er würde mit diesem einen Betrieb am Arbeitsmarkt der Dienstleistung seines Auftraggebers und nicht am Arbeitsmarkt Logistik tätig werden.

DVZ 19.5.2012



Stefan Brötz, Geschäftsführer und Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht im Arbeitgeberverband Spedition und Logistik Baden-Württemberg, Stuttgart. Kontakt über hector@dvz.de